

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2025 gemäß § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2025 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (29. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025) beschlossen:**

1. *In Abschnitt I. Abs. 1 wird die Zahl „2015“ durch „2026“ und die Zahl „14“ durch „12“ ersetzt.*
2. *In Abschnitt I. Abs. 5 wird die Zahl „2025“ durch „2027“ und der Betrag „€ 34.000,-“ durch „€ 35.224,-“ ersetzt.*
3. *Abschnitt I Abs. 7 lautet nunmehr wie folgt:*

„Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 vor Hinzurechnung der jährlich entrichteten Fondsbeiträge und der Beiträge für die Krankenunterstützung € 30.000,- erreicht oder unterschreitet, gelten abhängig von der auf solche Art ermittelten Einkommenswerte ab dem Beitragssjahr 2026 folgende Beitragssätze

bei einem Einkommenswert ≤ € 10.000,-	0 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 30.000,-	6 v.H.

der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4. Die Beitragssätze beziehen sich in jedem Fall auf die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4.“

4. *In Abschnitt I. Abs. 8 wird „2025“ durch „2026“ und der Betrag „€ 11.784,60“ durch den Betrag „€ 12.136,44“ ersetzt.*
5. *In Abschnitt I. Abs. 9 wird „2025“ durch „2026“ und der Betrag „€ 9.631,44“ durch den Betrag „€ 9.918,51“ ersetzt.*
6. *In Abschnitt IV. Abs. 1 wird das Satzzeichen „:“ ersatzlos gestrichen.*
7. *In Abschnitt IV. Abs. 2 wird der Betrag „€ 11.784,60“ durch den Betrag „€ 12.136,44“ ersetzt.*
8. *In Abschnitt IV. Abs. 6 wird das Wort „ärztlichen“ durch „(zahn-)ärztlichen“ ersetzt.*

9. In Abschnitt VII. wird „2025“ durch „2026“ und der Betrag „€ 11.784,60“ durch den Betrag „€ 12.136,44“ ersetzt.

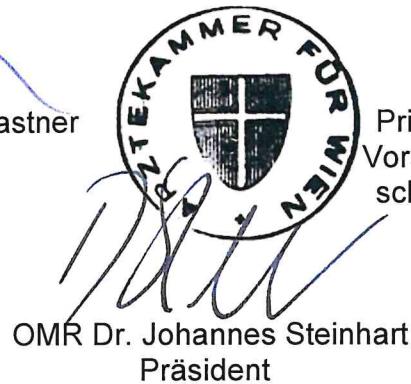
10. Nach Abschnitt XXXIV. wird folgender Abschnitt XXXV. hinzugefügt:

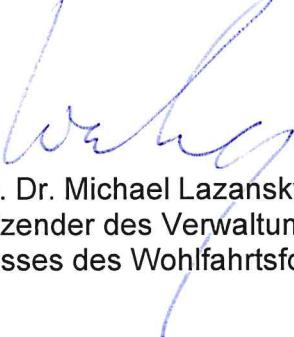
**„XXXV. – Inkrafttretensbestimmung zur 29. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025**

(1) Mit 1. Jänner 2026 treten die Änderungen der Abschnitte I. Abs. 1, Abs. 7 bis 9, IV. Abs. 1, 2 und 6 sowie VII. in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 9. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2027 tritt die Änderung des Abschnitt I. Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 9. Dezember 2025 in Kraft.“

  
Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner  
Finanzreferent



  
Prim. Dr. Michael Lazansky, MBA  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds